

Von der „Bürgerlichen Schützengesellschaft“ zum „Verein der Actionäre der Grazer Schießstätte“

Die erste Aktiengesellschaft war der Grazer Schützenverein

Von der „Bürgerlichen Schützengesellschaft“ zum „Verein der Actionäre der Grazer Schießstätte“

Ein für die Steiermark und Graz interessantes Factum ist es, dass die älteste Actiengesellschaft, welche in Österreich überhaupt gegründet worden ist, in Graz ins Leben trat. Es war dies die im Jahre 1795 gegründete, im Jahre 1798 constituirte und im Jahre 1878 aufgelöste Actiengesellschaft der Grazer Schießstätte. Dies war die erste Actiengesellschaft Österreichs.

Bislang galt die Meinung, dass die im Jahre 1816 gegründete Actiengesellschaft der „Österreichischen Nationalbank“ die erste ihrer Art war. Es ist daher notwendig, sich mit dem Grazer Schützenwesen, dessen Anfänge weit in das Mittelalter zurückreichen, auseinanderzusetzen.

Nach wechselvollem Schicksal hätte diese altherwürdige Grazer Institution im 18. Jahrhundert beinahe ihr Ende gefunden. Die zu jener Zeit bestehende Schießstätte brannte im Jahre 1771 völlig nieder, wurde in den Jahren 1774 bis 1776 neu aufgebaut und schließlich im Jahre 1786 durch Kaiser Joseph II. geschlossen, da sie einerseits zu einem Ort zweifelhaften Vergnügens geworden war, andererseits der neuen Durchfahrtsstraße zur Murbrücke (heute Radetzkybrücke) weichen sollte. Arg betroffen durch diese Maßnahme, bemühten sich einige unentwegte Grazer Bürger, eine neue Heimatstätte für ihr Vergnügen zu finden. Nach mehreren Anläufen gelang es dem damaligen Grazer Bürgermeister Dr. Johann Michael Steffn, einen geeigneten Platz ausfindig zu machen.

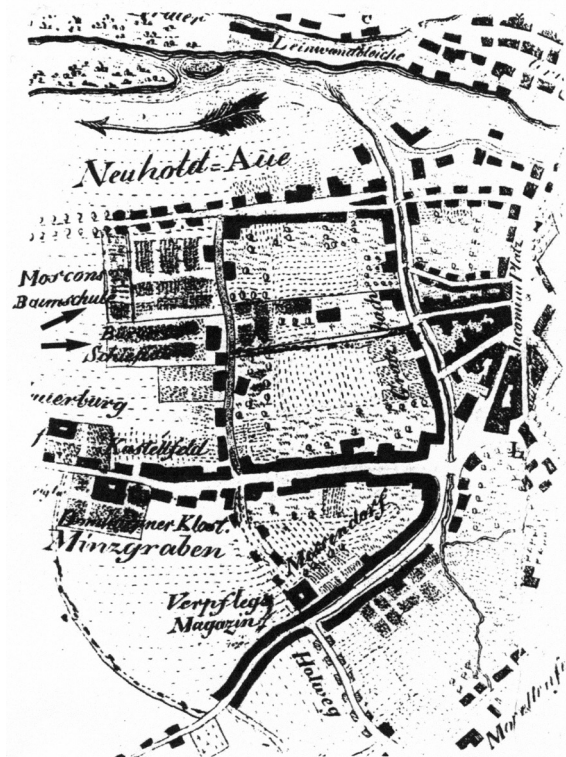
Es handelte sich um den sogenannten Rheyerschen Garten, Urbarnummer 23 A und 25 A der Gült der Deutschen Ordenskommende am Leech, Amt Kastelfeld, mit einem kleinen und großen Haus. Der Quadratklafterpreis dafür betrug 24 Kreuzer. Am 28. Juli 1795 wurde zwischen dem Verkäufer Ignatz Joh. Schels und den Käufern Dr. Steffn, nomine des Magistrates, und der Bürgerschaft, Michael Rixinger und Josef Heldrich, ein provisorischer Kontrakt geschlossen.

Da aber schon zur damaligen Zeit das Budget der Stadt Graz nicht allzu groß war, musste eine entsprechende Lösung gefunden werden, das nötige Kapital aufzubringen,

zumal sich die Ordenskommende am 24. April 1798 beim Gubernium darüber beschwerte, weder das ihr zustehende Laudemium, Briefgeld noch sonstige Gefallen erhalten zu haben. Auch hatte man weder die Steuern noch die Kriegsdarlehen bezahlt. Ferner waren die vom Magistrat vorgeschossenen 1500 Gulden zurückzugeben, der restliche Kaufpreis aufzubringen und die notwendigen Umbauten zu finanzieren.

Die Gesellschaft unter dem Vorsitz des Bürgermeisters

Diesem Plan, dass nämlich die „bürgerliche Schießstatt“ unter der Firma „bürgerliche Schützengesellschaft“ die Finanzierung der Projekte weit eher gewährleisten könnte



Bürgerliche Schießstätte und Moscons Baumschule auf einem Graz Plan von 1825 (Detail)

als die „dermal unvermögende Magistratskasse“, stimmten der Bürgermeister, das Kreisamt und schließlich auch das Gubernium rasch zu, so dass die erste österreichische Aktiengesellschaft aus der Taufe gehoben ward.

Die Schießstatt solle weder allen, noch einem, sondern in Form einer bestimmten protokollierten Gesellschaft mehreren aus der Bürgergesellschaft überlassen werden, welche das erforderliche Einlagekapital zusammenzulegen hätten, nach Verhältnis desselben Eigentümer der Schießstatt und aller Zugehörde würden, in Folge Nutzen und Schaden verhältnismäßig zu tragen hätten, unter dem Vorsitz eines jeweiligen Bürgermeisters durch einen aus ihnen zu wählenden Ausschuss geleitet würden, und an bestimmte ursprüngliche Vertragspunkte gebunden wären.

In zwölf Punkten – Statuten gleichkommend – wurden alle wichtigen Bestimmungen der neuen Gesellschaft dargelegt. Die Gesellschaft sollte aus 500 „Theilnehmern“ bestehen, die gemeinsam den Betrag von 20.000 Gulden aufzubringen hatten. Demgemäß bestand „jeder Anteil in einem Wert pr. 40 fl., welche jeder Teilnehmer als eine einfache Einlage in die Gesellschaftskasse zu erlegen hätte“. Jedes Mitglied sollte als Schütze eingeschrieben werden und in Graz wohnhaft sein. Die Gesellschaft konnte ihrerseits bestimmen, wie viele Anteile jenen, die als Schützen, und jenen, die als Schützen und Bürger eingeschrieben waren, zugestanden wurden. Eigentümer der Schießstätte war die ganze Gesellschaft, jeder Aktionär hatte daran im Verhältnis seiner Einlage teil, so dass er als Gläubiger der Schießstattsamt Zubehör und der Gesellschaft galt. Daraus ergab sich die Konsequenz, dass jeder Aktionär im Falle eines eintretenden Schadens – etwa durch Feuer – nach dem Verhältnis seiner Anteile in die gemeinsame Kasse zuzuzahlen hatte. Um zu verhindern, dass Anteile an Fremde gelangten, sahen die Punkte vor, dass solche gegen Bezahlung der ursprünglichen Nominale eingelöst werden konnten. Die Verwaltung wurde einem Ausschuss von zwölf Mitgliedern unter der Führung des jeweiligen Bürgermeisters von Graz übertragen, welcher alle zwei Jahre von allen Mitgliedern nach der Mehrheit der Stimmen, wofür aber nicht die Personen, sondern die Anteile zu zählen waren, gewählt werden sollte.

Mit Verordnung vom 16. Mai 1798, Zl. 7393, wurde der Plan von der hohen Landesstelle, dem Gubernium, genehmigt. Um ihn auch in die Praxis umsetzen zu können, beriefen der Bürgermeister sowie die beiden Kommissäre Joseph Wimmer und Johann Michael Rixinger die künftigen Aktionäre zu einer Zusammenkunft in den Schießstattsaal, wo ihnen am 16. Juni um 16 Uhr ein Dokument (=Aktie) zur Unterfertigung vorgelegt wurde, das folgenden Wortlaut hatte:

Wir, die zu Ende gefertigten begwalteten Ausschüsse der bürgerl. protokollierten Schützengesellschaft der Hauptstadt Graz bekennen mittels gegenwärtigen Versicherungsscheines für uns und unsere Amtsnachfolger, dass H.als subNo. des Schützenprotokolls aufgenommene Mitschütz allhier die durch Verfassung dieser Schützengesellschaft für einen einfachen Anteil festgesetzte Einlage mit vierzig Gulden in die Gesellschaftskasse richtig und barerlegt habe. Wir erklären demnach ihn H.für ein wahres Mitglied in Kraft solcher Eigenschaft nunmehr mit erstem August 1798.

Anstieg der Zahl der Aktionäre von 309 auf 378

Darunter folgten die Unterschriften von Dor. Ant. Fidel Kuglmayr, Johann Stiglitz, Fr. C. Dobler, Simon Markl, Franz Xav. Sartory, Karl Guggenbüchler, Edler v. Ehrenbrunn, Dor. Ig. Aug. Funk, Jos. Wimer, Joh. Ludwig Amerbacher, D. Dereani, Christoph Ohmayer und schließlich Dor. Johann Michael Steffn.

Das Aktienhauptbuch, das gleichzeitig angelegt wurde, enthielt zunächst die Namen der 309 Aktionäre. Unter den Inhabern von zwei oder mehreren Aktien fanden sich beispielsweise der Bürgermeister selbst, der Handelsmann Franz Kaspar Gottinger, der Apotheker Joseph Hauenchild, der Schneidermeister Joseph Heldrich, der Buchhändler Franz Xaver Miller, der Seifensieder Johann Mark, der Oberpostverwalter Ignatz von Polan, der Wundarzt Jakob Simianer, der Spiegelmacher Andreas Ruspino oder der Katechet Silvester Vogtner.

Alle hatten ein gemeinsames Ziel vor Augen – „einen der Würde der Hauptstadt und der gesamten Bürgerschaft entsprechenden öffentlichen Belustigungsort zu besitzen,

und man war vorzugsweise bedacht, solche Anstalten zu treffen, dass diese öffentliche Schießstätte immerwährend erhalten und nie der Gegenstand der Privatindustrie und des Spekulationsgeistes Einzelner werden soll.“

Die Zahl der Aktienkäufer stieg schließlich auf 378, erreichte jedoch die ursprünglich vorgesehene und nötige Anzahl von 500 nicht. Daher reichte das Geld zunächst nur, um sofort mit den Rückzahlungen der Schulden und der Inangriffnahme der dringendsten baulichen Maßnahmen zu beginnen. Die Ausgaben betragen zu jenem Zeitpunkt bereits insgesamt 26.210 Gulden, was durch die Einnahmen nur teilweise gedeckt war.

Da sich das Kapital auf eine große Anzahl von Personen verteilte, war das Risiko des Einzelnen, viel zu verlieren, sehr gering. Sollte hingegen das Unternehmen Gewinn abwerfen, wollte man jedem Aktionär eine Dividende von 4 Prozent auszahlen. Somit galt:

Die Beurteilung, ob irgend eine Unternehmung, für welche sich eine Actiengesellschaft bilden will, mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des Erfolges oder Gewinnes habe, muss der Privat-Convenienz, so wie bei einer jeden anderen Fabriks-Gesellschaft überlassen bleiben, indem es bei industriellen Unternehmungen sehr schwer, ja in vielen Fällen ganz unmöglich ist, den Erfolg oder die Größe des Gewinnes aus denselben im Voraus zu bestimmen oder zu verbürgen, und es übrigens in eines jeden Willkür steht, Actien zu nehmen oder nicht.

Vor Einführung eines Aktiengesetzes

Die Bildung von Aktiengesellschaften war bis zu diesem Zeitpunkt, also auch im Gründungsjahr der „bürgerlichen Schützengesellschaft“, durch keinerlei Gesetze geregelt, sondern unterlag lediglich den vorhandenen Handelsbestimmungen des jeweiligen Landes und der Zustimmung der Statuten (des Planes) durch die Regierung. Da der in unserem Fall vorgelegte Plan der Schützengesellschaft den geltenden Landesgesetzen nicht widersprach, sich Kreisamt und Magistrat befürwortend geäußert hatten und der Grazer Bürgermeister als Vorsitzender des Ausschusses für eine ordnungsgemäß geführte Gesellschaft garantierte, konnte diese erste österreichische Aktienge-

sellschaft ihre Tätigkeit mit 1. August 1798 aufnehmen. Wie schwierig die Rechtslage werden sollte, mag der weitere Verlauf dieser Gesellschaft zeigen.

In der Sitzung vom 9. Juli 1801 beschloss der Vorstand der Schützengesellschaft die „Arrosierung“ der Aktien. So nannte man in neueren Zeiten in Österreich das Zahlen der gezwungenen Nachschüsse auf die Staatsobligationen, indem die Inhaber derselben, um fernerhin den vollen Zinsbetrag erheben zu können, die ursprüngliche Capitalsumme ungeschmälert zu erhalten, verpflichtet wurden, einen gewissen verhältnismäßigen Betrag nachzuzahlen, der ihnen dann auch verzinst wurde.

Damit wurde das Nominale der bisher aufgelegten Aktien auf fünfzig Gulden erhöht. Dieser Aufforderung kamen jedoch viele „Actionairs“ nicht nach, so dass sich die erhofften Mehreinnahmen nicht ergaben. Im Jahre 1803 zählte man lediglich 354 verkaufte Aktien, wovon 169 Stück noch zum ursprünglichen Nominalwert von 40 Gulden im Umlauf waren. Die Gesamteinnahmen betragen in jenem Jahr erst 16.010 Gulden und wurden zur Gänze für Rückzahlungen verwendet, so dass den Aktionären kein Gewinn blieb.

Die ständige Ebbe in der Kasse führte zu Diskussionen über die Sinnhaftigkeit dieser Institution. Ein Umlaufschreiben bewirkte, dass in den Versammlungen vom 14. und 24. Juli 1803 wenigstens die Möglichkeiten einer Verbesserung der Lage erörtert wurden. Leider zeigte sich, dass viele „Teilnehmer weniger ihre Ehre, als ihr Geld zu schätzen wussten“. Ein Teil der Ausschussmitglieder wollte sogar das Amt niederlegen. Sie forderten zudem jedermann aus der Gesellschaft auf, Einsicht in die Rechnungsgebarung zu nehmen, weil die Tadelsucht ihren Geifer auf verschiedene Art auszusprudeln vermag, und dieser wieder andere mit der Gedankensucht anstecken könnte, als ob sich ein oder das andere Mitglied der bisherigen Verwaltung besondere Vorteile zugeeignet, oder sich vielleicht gar dabei bereichert hätte“. Als Oberschützenmeister hatten Johann Michael Kayser und Franz Xaver Seel das Umlaufschreiben gezeichnet. Diese Gespräche, zu denen auch der Grazer Bürgermeister Franz Dirnpöck beigezogen wurde, führten zumindest zu einer vorübergehenden Beruhigung der angespannten Lage.

Kurzfristige Schließung der Schießstätte

Im Jahre 1812 beschäftigte die Schützengesellschaft erneut die Behörden. Nachdem es zu einem harmlosen Zwischenfall gekommen war – eine Kugel hatte sich in den Nachbargarten verirrt -, wurde die Schießstätte behördlich geschlossen. Ein Versuch, die Sperre aufzuheben, scheiterte, da man der Gesellschaft vorschrieb, gewisse Umbauten vorzunehmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Weder die Aktionäre noch die Schützen waren bereit, die Kosten dafür zu tragen; so bildete sich eine Gruppe, die darauf drang, die Schießstätte zu verkaufen.

Interessant ist zweifellos die Trennung in Schützen und Aktionäre, die selbst in dem Gesuch, das Schießen anlässlich der glücklichen Rückkehr des Kaisers aus dem Krieg zu gestatten, aufscheint:

So sehr wir uns beeilen, diesen Bau entweder selbst, oder durch die eigentliche Aktiengesellschaft herzustellen, so sehen wir uns doch ausser Stande, denselben bis zu der in wenigen Tagen statthabenden Friedensfeier zu bewerkstelligen.

Das Schreiben war gezeichnet von Jos. Liebenwein – Repräsentant der Aktiengesellschaft – und Joh. Mich. Kayser – als Oberschützenmeister – sowie Joseph Seidnitzer – als Unterschützenmeister. Da keine der Parteien nachgeben wollte, trug man die Angelegenheit den Behörden vor. Anlässlich der am 2. Juli 1814 vorgenommenen Kommissionsverhandlung erklärten die Aktionäre, „dass sie keinen Bau ihnen (den Schützen) bewilligen, und umso weniger eine Vergütung leisten“. Trotz dieser Uneinigkeit wurde das Festschießen abgehalten.

Eine Lizitation der Schießstätte schien unvermeidlich. Die Schützengesellschaft stützte sich auf ihren genehmigten Gesellschaftsplan, während sich die Aktionäre auf den § 843 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches beriefen, welcher lautete:

Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Wertes geteilt werden, so ist sie, und zwar, wenn auch nur ein

Teilgenosse es verlangt, vermittelt gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Teilhaber zu verteilen.

Zur Vermeidung der Lizitation verwies der ebenfalls angerufene Magistrat auf den „Justizrichter“, der die drohende Versteigerung einstellen konnte. Insgeheim rechnete man mit der gütlichen Beilegung des Streits. Überdies hatten die Vorstandsmitglieder der Schützengesellschaft das Angebot gemacht, die notwendigen Umbauarbeiten unter der Bedingung durchzuführen, dass sie dafür die Bewilligung der Aktionäre zum Verkauf der Schießstätte erhielten. Ein anderer Vorschlag sah vor, dass die Aktionäre ihre Aktien zum ursprünglichen Nominale anbieten sollten. Im Gegenzug wollte man ihnen die bisher angekauften Ausgaben zurückerstatten.

Weiterbestand der Aktiengesellschaft

Den Schlussstrich zog die Gubernialverordnung vom 17. März 1816, welche den Streit unter Berufung auf § 8 des Gesellschaftsplanes beendete. Gerade dieser Paragraph verhinderte den Verkauf von Aktien an andere, nicht in Graz wohnhafte Schützen oder Bürger. Der Weiterbestand der Aktiengesellschaft war damit dokumentiert. In seiner Rechtsauffassung betrachtete das Gubernium die Gesellschaft als unter öffentlicher Obsorge stehend. Die Aktionäre waren zur immerwährenden Erhaltung der Schießstätte für die Bürgerschaft geradezu verpflichtet.

In den darauffolgenden Jahren gelang es dem Viertelmeister des Bezirkes Jakomini, Mathias Fume, und dem Realitätenbesitzer Johann Heym, in der Jakominigasse, einen Großteil der Aktien an sich zu bringen. Ersterer besaß im Jahre 1831 immerhin schon 181 Aktien im Nominalwert von 50 Gulden und 64 Stück zu 40 Gulden. In der Versammlung vom 15. November 1830 hatte man die Aktionäre befragt, ob sie einer Auflösung des Gesellschaftsvertrages und einer Aufteilung des Gemeingutes – also der Schießstätte – zustimmen würden. Der Großteil der erschienenen „Teilhaber“ willigte tatsächlich ein und bevollmächtigte die beiden Herren Fume und Heym, die Schießstätte zu veräußern. Lediglich ein Aktionär – Anton Sallmutter – hatte den Mut, nicht zuzustimmen. Namens einiger nicht genannter Aktionäre schloss sich Dr. Oblack

als „curatorabsentium“ dem Widerstand an. Damit konnte die Angelegenheit nur mehr gerichtlich geklärt werden.

Das Ortsgericht der Deutschen Ordenskommende am Lech verhandelte den Fall am 19. April 1831 und gelangte zu folgendem Urteil:

Der H. Beklagte Anton Sallmutter, und die Mitbeklagten unbekanntes, und abwesenden Herren Teilgenossen und Mitaktionäre an der hieher dienstbaren, gemeinschaftlich besessenen bürgerl. Schießstätte am Kastellfelde Nr. 246 sind die Teilung derselben durch öffentlichen Verkauf mittelst gerichtlicher Feilbietung zu gestatten schuldig, wobei jedem Teilhaber nach Verhältnis seiner Aktienanteile sein Recht auf den eingehenden Kaufschilling vorbehalten sein soll.

Lizitation der bürgerl. Schießstätte zu Grätz am Kastellfelde Nr. 246.

Von dem Ortsgerichte der deutschen Ritter-Ordens-Commende am Leech zu Grätz wird hiermit bekannt gemacht, dass auf Ansuchen des Herrn Mathias Fume und Johann Heym, als Teilhaber an der hiesigen bürgerlichen Schießstätte, dann als Ausschüsse der Herren Teilgenossen und Mitaktionäre, gegen Herrn Anton Sallmutter, ebenfalls Teilhaber und Aktionär, dann des Herrn Dr. Oblack, als Curator der unbekanntes und abwesenden Herrn Teilgenossen und Mitaktionäre, in die öffentliche exekutive Feilbietung der hierher unter Urb. Nr. 23/a und 25/a mit einer jährlichen Dominicalgabe von 19 kr. dienstbaren, um 3981 fl. CM. Gerichtlich geschätzten bürgerl. Schießstätte am Kastellfelde unter Conscr. Nr. 246 gewilliget worden.

Drei Versteigerungstagsatzungen

Zu diesem Ende sind drei Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. September, die zweite auf den 27. Oktober und die dritte auf den 26. November d. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der zum Verkaufe bestimmten Realität mit dem Anhang angeordnet, dass, falls die Realität weder bei der ersten noch der zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche auch unter demselben hintangegeben würde.

Unter Einem wird den mit besonderen Rubriken von diesem Acte bereits verständigten Herren Teilhabern und Mitaktionären Anton Salmutter, Anton Broudre, Christoph Ohmayer, Streinz, Hochegger und Franz Meßner, dann dem Herrn Constantin Villefort, Bürgermeister der k.k. Hauptstadt Grätz, wie auch dem Herrn Dr. Oblack, Curator der abwesenden Herren Teilhaber und Mitaktionäre, zur Verwahrung ihrer Rechte hiermit nochmals die Erinnerung gemacht, dass sie bei den ausgeschriebenen Feilbietungstagsatzungen entweder selbst oder hinfällige Bevollmächtigte wo gewiss erscheinen, widrigens sie sich die durch Ausbleiben sich ergebenden allfälligen üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Das von den Herren Feilbietungswerbern gestellte Lizitationsbedingnis ist, dass gleich beim Abschlusse der Lizitation der ganze Meistbot zu Händen der Lizitationskommission bar erlegt werden müsse.

Die übrigen von dieser Grundherrschaft zu bestimmenden Lizitationsbedingnisse, so wie auch die auf der Realität haftenden Lasten können in der diesherrschaftlichen Amtskanzlei in der Sporgasse Nr. 78 eingesehen werden.

Ortsgericht der deutschen Ordens-Commende am Leech, den 23. August 1831.

Die Eigenmächtigkeit der Aktionäre rief den Bürgermeister der Stadt Graz, Konstantin Villefort, der nicht nur der Schützengesellschaft vorstand, sondern auch das Grazer Bürgerkorps anführte, auf den Plan. Er versuchte zu retten, was noch zu retten war, und schritt zunächst gegen die drohende Versteigerung der Schießstätte ein. Er rief die Gerichte an, gegen die Entscheidung des Ortsgerichtes vorzugehen, damit wenigstens der Termin der Tagsatzung aufgehoben werde. Zu diesem Zwecke wollte er sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einsehen, was ihm aber von Herrn Fume verweigert wurde. Er berief daher sämtliche Aktionäre zu einer Aussprache ins Rathaus. Dabei stellte sich heraus, dass viele Dinge einer Aufklärung bedurften. Das Hauptbuch beispielsweise wies nach wie vor 309 Aktien aus, obwohl insgesamt 378 Stück ausgegeben worden waren. Im Grundbuch der Deutschen Ordenskommende war die Gesellschaft jedoch als Inhaber der Schießstätte mit 500 Aktien eingetragen.

Die angeordnete Revision ergab, dass 272 Stück Aktien zu 50 Gulden und 94 Stück Aktien zu 40 Gulden, zusammen also 366 Aktien, im Umlauf sein mussten. Die Eigentümer von 49 Aktien waren nicht eruierbar. Von einer Aktie lagen zwei Stück a 50 Gulden und ein Stück a 40 Gulden vor, weitere 25 Aktien waren doppelt vorhanden, und die Gesellschaft besaß 77 Stück a 50 Gulden und 10 Stück a 40 Gulden. Alle diese Missstände konnten nur mühselig erhoben werden, da Herr Fume weder helfen konnte noch wollte. Neben dem „Großaktionär“ schienen als Aktienbesitzer auf: Kajetan Tasch, Anton Broudre, Joseph Streinz, Christoph Ohmayer, Lorenz Strohschneider, Karl Hohegger, Johann Heym und Anna Damsbet (vertreten durch den Kurator Dr. Dirnböck). 87 Stück Aktien waren bereits eingelöst worden und zur Ausgabe nicht mehr geeignet.

Der Bürgermeister bemühte alle Möglichkeiten

Die Lage der Aktiengesellschaft schien also wieder einmal fatal. Der Tatkraft des Bürgermeisters gelang indes das schier Unmögliche - er schöpfte alle Möglichkeiten aus und wandte sich zunächst an das Gubernium. Dieses schaltete seinerseits das Fiskalamt ein und bat um dessen Stellungnahme. In einem Gutachten wurde festgestellt, dass sich aus „den gegebenen Umständen nicht verkennen ließ, ... dass der ursprüngliche, und politischer Seits auch genehmigte Zweck der Errichtung der fraglichen Aktiengesellschaft richtig dahin gerichtet war, die bürgerliche Schießstätte auf fortwährende Zeit der Stadt Graz zu erhalten“ und andererseits, „dass die Einleitung der Klage von Seiten der auf die Versteigerung der Schießstatt-Realität dringenden Aktionäre, und das richterliche Verfahren der Grundherrschaft Commende am Leech nicht in gesetzlicher Ordnung“ erschienen.

Der Zweck der Errichtung der Gesellschaft war die Erhaltung der Schießstätte, aber nicht Bedingung der Übereinkunft, weshalb in dieser Hinsicht der § 901 des ABGB nicht angewendet werden konnte, da jener sich nur auf „den Bewegungsgrund oder den Endzweck“ berief, wenn er „ausdrücklich zur Bedingung“ der Einwilligung Aktionären das vollständige Eigentum der Gesellschaftsrealität und somit das damit verbundene Recht, dessen Veräußerung auf gesetzlichem Wege zu betreiben, nicht

abgestritten werden konnte. Im gleichen Atemzug wurde Kritik daran geäußert, dass die Statuten weder einen Pausus über die Auflassung der Gesellschaft noch über die Zurückzahlung der Aktien enthielten. So berief man sich diesbezüglich auf den § 1208 des ABGB, welcher ähnlich dem § 832 besagte, dass weder eine immerwährende Gesellschaft zu begründen wäre, noch eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gesellschaft bestehen könnte. Demgemäß konnte kein Gesellschaftsvertrag auf ewige Zeit errichtet werden. Schließlich zog man auch den § 830 ins Kalkül, da er besagte, dass jeder Teilnehmer in der Regel die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen konnte. Er durfte dies allerdings nicht „zur Unzeit, oder zum Nachteil der Übrigen“ tun.

Das Fiskalamt war letztlich auch der Ansicht, dass das Ortsgericht ungesetzlich vorgegangen wäre, da zumindest der wichtigste Repräsentant der Gesellschaft – der Bürgermeister der Stadt Graz – und der Ausschuss – den es zu jenem Zeitpunkt aber nicht gab – hätten verständigt werden müssen. Außerdem bestand immer noch die Auffassung, dass die Gesellschaft unter öffentlicher Obsorge zu stehen hätte.

Trotz der nicht ganz einheitlichen Auffassungen setzten sich die Grazer Behörden für den Grazer Bürgermeister beim Appellationsgericht in Klagenfurt ein, wenigstens die Sistierung, wenn nicht die Einstellung des Versteigerungsverfahrens zu erreichen. Bürgermeister Villefort legte man nahe, den statutengemäßen Ausschuss einzuberufen und sich mit ihm auseinanderzusetzen.

Das Appellationsgericht entschied sehr rasch – am 21. September 1831 wurde die einstweilige Sistierung der Lizitation verfügt. Das endgültige Urteil erging am 12. Jänner 1832 und hob die Entscheidung des Ortsgerichts auf:

Dass nach Inhalt des hierher mitgeteilten Tabular-Extraktes als Besitzer der Bürgerl. Schießstätte die bürgerliche Schützengesellschaft in Graz als eine unter der öffentl. Aufsicht stehende moralische Person im Grundbuche vorkommt, welche nach den ebenfalls hierher mitgeteilten Statuten durch einen Ausschuss von 12 Aktionären unter dem Vorsitze des jeweiligen Bürgermeisters von Gratz repräsentiert wird und gegen diese Gesellschaft das gegen

einige Aktienbesitzer erflossene Urteil nicht von Rechtswirkung sein kann, - dann da hauptsächlich in der ferneren Rücksicht, dass nach Inhalt der hieher mitgeteilten Statuten die unter der öffentlichen Aufsicht erkaufte und erbaute Schießstätte für alle Zeiten ihrer Bestimmung gemäß als ein Belustigungsort für die gesamte Bürgerschaft erhalten werden sollte, und dieselbe eben zur Erreichung dieses Zweckes unter dem öffentlichen Schutze des jeweiligen Bürgermeisters als Repräsentanten der gesamten Bürgerschaft von Gratz gestellt wurde – somit die Auflösung eines sogestaltig errichteten und bestehenden moralischen Körpers im Zivilrechtswege nicht angehen kann...

Dieser Rechtsstreit veranschaulicht die unsichere Rechtslage von Aktiengesellschaften zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Im Jahre 1816 erfolgt die Gründung der Österr. Nationalbank, welche seit 1867 den Namen österreichisch-ungarische Bank führt.

Die rechtliche Situation war nicht ganz klar

Betrachtet man diese Entwicklung, muss man feststellen, dass die Aktiengesellschaft der Grazer Schießstätte eine Position als Vorreiter innehatte. Vor allem in der Zeit vor dem Erscheinen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches beruhte die Rechtsprechung auf dem „Code de commerce“, der in Österreich in seiner italienischen Übersetzung – dem „Codice di commercio“ – Anwendung fand. In unserem Falle wurde dies nicht mehr getan. Andererseits aber waren die vom Gubernium 1798 genehmigten Punkte (oder Statuten) bei weitem noch nicht so ausgefeilt wie jene der später gegründeten Aktiengesellschaften. Sie wiesen noch nicht die nötige Klarheit und Unzweideutigkeit des Textes auf, wie es anfänglich noch schien. Die Gesellschaft selbst wurde von den Behörden stets als „moralischer Körper“ angesehen und stand daher auch unter „öffentlicher Obsorge“.

In der am 18. April 1832 abgehaltenen Wahl wurden folgende Ausschussmitglieder bestellt: Johann Feltl, Glockengießer, Joseph Kern, Goldarbeiter, Joseph Kienreich, Buchhändler, Christoph Ohmayer, Zimmermeister, Karl

Hochecker, Eisenhandelsmann, Franz Aichinger, Baumeister, Joseph Streinz, Seifensieder, Anton Broudre, Handelsmann, Dr. Dirnböck, Hof- und Gerichtsadvokat als Kurator, Tobias Gensky, Kaffeesieder, Johann Peinlich, Geschirrhändler, und Alois Winter, Gastwirt.

Als der neu gewählte Ausschuss sämtliche Aufzeichnungen von Herrn Fume einforderte, stieß er auf Schwierigkeiten, da jener sich weiterhin weigerte. Man erwog bereits die Einschaltung eines Anwaltes, als sich der Viertelmeister doch bewegen ließ, nicht nur die Unterlagen herauszurücken, sondern auch seine Aktien anzubieten. Sie sollten größtenteils dem uniformierten Bürgerkorps verkauft werden. Der Preis einer Aktie mit dem Nominale von 40 fl. Wurde mit 15 fl. CM und jener für eine Aktie mit dem Nominale von 50 fl mit 19 fl CM festgesetzt, was einer Gesamtsumme von genau 4380 fl. CM entsprach. Das Bürgerkorps war bereits seit dem Jahre 1831 zum Ankauf der Aktien animiert worden, weshalb es ein leichtes war, sie an den Mann zu bringen. Der Stab und die Ehrenmitglieder erwarben 47 Stück, die Kavallerieabteilung 25 Stück, die erste Fuselierkompanie 51, die zweite 49, die dritte 24 und die vierte 23 Stück Aktien. Der Oberkommandierende, Major Joseph Andreas Kienreich, bürgerlicher Buchhändler und -drucker, war zugleich Mitglied des Ausschusses.

Neue Statuten der Aktiengesellschaft

Der erste wichtige Schritt war der Entwurf neuer, verbesserter Statuten der Aktiengesellschaft, welche man zunächst dem Grazer Magistrat vorlegte. In 21 Paragraphen wollte man nunmehr sämtliche Rechte und Pflichten festlegen und vermeiden, dass es erneut zu Streitigkeiten komme. Eigentümer der öffentlichen Schießstätte blieb die Gesellschaft unter ihrer Bezeichnung „Bürgerliche Schützengesellschaft zu Gratz“, allerdings waren nur mehr 400 Teilnehmer vorgesehen. Die einfache Einlage jedes Aktionärs war zwanzig Gulden. Nur wer in Gratz wohnhaft war, wurde als Aktionär zugelassen. Die Anzahl der Aktien, die ein einzelner erwerben konnte, war mit 20 Stück limitiert. Die Paragraphen 5 bis 8 betrafen die Aktien selbst – sei es, dass sie durch Zession oder den Tod eines Inhabers an andere gelangten, sei es, dass sie mit Verbot oder Exekution belegt waren, oder schließlich, dass sie

ihre Gültigkeit verloren. Die Paragraphen 10 bis 16 betrafen den Ausschuss, der aus „12 Gliedern, unter dem Vorsitz des jeweiligen Herrn Bürgermeisters“ bestand und dem die Verwaltung der Geschäftsinteressen der Gesellschaft oblag. Dieser wurde auf drei Jahre bestellt und mittels Dekretes des Herrn Bürgermeisters ernannt. Im Ausschuss hatten ein Ökonom, ein Kassier und ein Rechnungsführer zu sitzen. Jedes Mitglied verfügte über eine Stimme, so dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Bürgermeisters entschied. Der gesamte Ausschuss konnte als Gewaltträger der Gesellschaft Bewilligungen erteilen, Rechnungen untersuchen und erledigen und war ermächtigt, einzelne Einrichtungsgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen. Ihm oblag auch nach Bezahlung der öffentlichen Abgaben und Gebäudeerhaltungskosten die Auszahlung einer vierprozentigen Dividende an die Aktienbesitzer. Der §17 regelte die Rechte des Bürgerkorps, die Schießstätte zu militärischen Übungen gegen niedrigen Zins zu benutzen. Im § 18 erhielten der Bürgermeister, der Ökonom oder sechs übereinstimmende Ausschussmitglieder die Berechtigung, eine Sitzung einzuberufen, während der § 19 eine jährliche Generalversammlung vorsah, in welcher Bericht zu erstatten war. Auch die Auflösung der Aktiengesellschaft war in den neuen Statuten – im § 20 – vorgesehen. Jedoch war dies nur möglich, wenn alle „Teilnehmer“ zustimmten und die hohe Staatsverwaltung aus öffentlichen Rücksichten ihren Konsens erteilte. Letztlich besagte § 21, dass die Statuten nach Genehmigung durch das Gubernium im Grundbuch einzutragen waren – „besonders zur Ersichtlichmachung der Unveräußerlichkeit“. Nach Begutachtung der 21 Punkte durch mehrere behördliche Institutionen genehmigte das Gubernium mit Verordnung vom 12. Juli 1833 die neuformierte Aktiengesellschaft.

Keine Auszahlung der Dividenten

Ungeachtet der neuen Statuten war es nicht möglich, den Aktionären die erwartete Dividende von vier Prozent auszuzahlen. Die Schießstätte blieb von Ballbesuchern und Schießbegeisterten beinahe unbesucht, so dass die geringen Einnahmen kaum ausreichten, die nötigsten Ausgaben zu bestreiten. Von einer Renovierung oder Neugestaltung des Gebäudes konnte keine Rede sein. In dieser prekären Situation fand sich in der Person des un-

ternehmungslustigen Herrn Joseph Withalm ein Pächter der Schießstätte, der bereit war, kostspielige Umbauten vorzunehmen, wenn sich für ihn ein gewisser finanzieller Gewinn dadurch einstellen sollte. Die leerstehenden Gebäudeteile des Erdgeschosses, verwendete er als „Quasikaserne“, wodurch er viele Hausbesitzer der Umgebung von der unangenehmen Last der Einquartierung befreite. Einige Teile des Schießstättengebäudes ließ er tatsächlich umgestalten und erneuern. Als im Jahre 1838 dieser Pachtvertrag auslaufen sollte, befürchtete die Gesellschaft große Unannehmlichkeiten, da sie wegen des immer noch herrschenden Geldmangels die Ablöse nicht bezahlen konnte. Ein Großteil der Ausschussmitglieder war daher der Meinung, Herrn Withalm die Schießstätte gänzlich zu überlassen, wenn er bereit wäre, alle 309 Aktien a 20 fl. CM einzulösen und die Realität auch fernerhin als Schießstätte dem Publikum und als Exerzierplatz dem Bürgerkorps zur Verfügung zu stellen.

In der Generalversammlung vom 25. November 1836 genehmigten 66 Aktionäre, die insgesamt 295 Aktien besaßen, das Vorhaben, während sich sieben Aktionäre mit insgesamt 14 Aktien dagegen aussprachen. Die Mehrheit war der Auffassung, dass sich die Minorität zu beugen hätte. Zugleich hatte der Ausschuss sich darauf geeinigt, den § 4 der Statuten zu ändern, dass Joseph Withalm mehr als 20 Aktien an sich bringen könnte. Dieser Wunsch wurde vom Ausschuss an das Gubernium weitergeleitet, damit dieses die Genehmigung erteile. Zur Untermauerung solcher Absichten hatte man bereits im Jänner 1837 dreißig Aktien verlost.

Weder das Magistrat, das Fiskalamt noch das Gubernium waren bereit, diese Forderungen zu erfüllen, da klar war, dass nicht alle Ausschussmitglieder dafür gestimmt hätten. Weder der § 20 der Statuten noch der §835 des ABGB konnte angewendet werden wobei letzterer besagte:

Wollen sie nicht austreten, oder geschehe der Austritt zur Unzeit, so soll das Los, ein Schiedsmann, oder, wofern sie sich darüber nicht einhellig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung stattfinden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mit-

glieder ein.

Die Behörden konnten nicht feststellen, ob alle Mitglieder oder nur ein Teil gegen die Statuten verstießen oder ob sie die Verbindlichkeiten erfüllt beziehungsweise nicht erfüllt hätten. Man sprach auch davon, dass Herr Wirhalm sämtliche Adaptionen nur in der Absicht durchgeführt hatte, um aus der Pacht den größtmöglichen Nutzen ziehen zu können. Man gab ihm jedoch zu bedenken, dass er nach Ablauf der Pachtzeit dazu verhalten wäre, die Schießstätte im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so dass er sehr wohl zu bedenken hätte, was die Wiederherstellung kosten würde.

Die Entscheidung des Guberniums vom 31. Mai 1837 war unmissverständlich. Das Begehren der Aktionäre wurde abgewiesen. Damit war auch dieser Versuch, die Aktiengesellschaft aufzulösen, gescheitert.

Neue Streitigkeiten

Kurze Zeit danach begannen neue Streitigkeiten. Die Aktionäre waren der Meinung, dass der Ort seiner eigentlichen Bestimmung immer mehr entrückt werde, dass er gänzlich „entstaltet“ als „Quasikaserne“ Verwendung fände, ja dass er „größtenteils unbrauchbar“ wäre. Fast alle Säle und Nebenräume waren verändert, die Wände teilweise eingerissen, teils durch Holzkonstruktionen ersetzt, die Schießstände verändert und verkürzt, das schöne Kassazimmer „kassiert“, der Garten verengt, teilweise bepflanzt und teilweise „verrammelt“ worden. Die Schießstätte war mehr und mehr zu einem Belustigungsort ganz anderer Art geworden, an dem man **aber auch** schießen konnte. Hatte es noch Jahre zuvor eine Küche sowie einige Speise- und Konversationsräume gegeben, konnten die Gäste bei Veranstaltungen nun nicht mehr entsprechend zufriedengestellt werden, da Speisen und Getränke von umliegenden, fremden konzessionierten Wirten und Traiteuren geholt werden mussten. Man war der Meinung, den Zustand zu verbessern, wenn man um die Verleihung einer eigenen Ausschankbefugnis ansuchte. Zugleich war man bestrebt, zumindest ein Billard halten zu dürfen. Tatsächlich bewilligte der Magistrat der Aktiengesellschaft ein sogenanntes „Personalbefugnis“, was vor allem auf die Initiative des Bürgermeisters Ville-

fort zurückging. Somit kehrte wieder Ruhe ein.

Im Jahre 1848 verhielt sich der „Verein“ in politischer Beziehung „tadellos“. Er beteiligte sich nicht an revolutionären Umtrieben und unterdrückte in den Versammlungen stets das Auftreten revolutionärer Elemente. Dennoch war der Abstieg nicht zu übersehen. Die Gebäude verfielen, und es schien unvermeidlich, bedeutende Verbesserungen vornehmen zu lassen. Es musste etwas unternommen werden und so sollte ein Komitee diese Aufgabe übernehmen. Die Kosten des Umbaus wollte man durch eine Aufzählung von 45 Gulden pro Aktie hereinbringen. Dazu war es notwendig, die Aktien zu 20 fl. CM einzuziehen und durch solche zu einem Nominale von 65 fl. CM zu ersetzen. Die Generalversammlung vom 29. März 1854 genehmigte den Plan und bewilligte zudem die Ausgabe von weiteren 50 Stück Aktien. Um sich auch den geänderten Verhältnissen jener Zeit anzupassen, beschloss man, die Statuten zu erneuern und genauere Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zu erarbeiten.

Diese Ereignisse führten zu einer völlig veränderten Situation –es entstanden drei Vereine:

Aufteilung auf die neuen Vereine

- a) Verein der Aktionäre der Gratzer Schießstätte
- b) Bürgerlicher Schießstatt-Verein (im ersten Stock)
- c) Gratzer Scheiben Schützen-Verein (zu ebener Erde).

Der Aufschwung von Aktienvereinen, Gesellschaften und ähnlichen Institutionen war auch in Österreich spürbar geworden. Waren bis zum Jahre 1850 35 neue Aktiengesellschaften gegründet worden, entstanden in den Jahren 1850 bis 1855 23 neue derartige Unternehmungen. Diese Entwicklung hatte zu neuen gesetzlichen Bestimmungen geführt. Bereits 1839 und 1840 war die Errichtung von Aktienvereinen für Industrieunternehmungen gesetzlich neu geregelt worden. Ebenfalls 1840 waren Vorschriften „bei Errichtung und Behandlung von Privat-Vereinen“ erlassen worden. Ähnlich lautete auch das „Hofkanzley-Decret“ vom 5. November 1843 – eine „Vorschrift über das Verhältniß der Privatvereine zur Staatsverwaltung“. Beide zuletzt genannten Verordnun-

gen waren dem Konzessionssystem unterworfen, welches das Oktroisystem allmählich abzulösen begann. Die Aktiengesellschaft als Rechtsform war somit durch ein Gesetz anerkannt und geregelt. Sie durfte aber nur auf Grund einer verwaltungsbehördlich erteilten Autorisation, unter den von der letzteren festgestellten Bedingungen und unter verwaltungsbehördlicher Aufsicht errichtet werden. Andere Länder Europas waren in jener Zeit bereits zum Normativsystem übergegangen.

Neues Vereinsgesetz und neue Statuten 1952

Letztendlich wurde im Jahr 1852 das sogenannte „Vereinsgesetz“ erlassen, welches die Errichtung aller Art von Vereinen, worunter auch Aktienvereine fielen, regelte. Demzufolge mußte auch der neuentstandene „Aktienverein der bürgerlichen Schießstätte“ seine im April 1854 vorgelegten Statuten geringfügig abändern, um sie dem neuen Gesetz anzupassen. Laut Erlaß vom 12. August 1857 wurden sie von der Landesbehörde genehmigt.

Die Errichtung des neuen Vereines fiel nicht unter die Bestimmungen des §1 lit. b des neuen Gesetzes, welches zur Errichtung von derartigen Unternehmungen die Bewilligung der Staatsverwaltung erforderte: „wenn sie Actienvereine, d.h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d.i. durch bestimmte, mittels der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welches sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen“. Da somit keine weiteren Zuschüsse auch im Bedarfsfall von den Mitgliedern gefordert werden durften, konnte die Aktiengesellschaft nicht als Aktienunternehmen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden. Der § 6 regelte die Zuständigkeit für alle nicht ausdrücklich definierten Vereine und wies deren Genehmigung den politischen Landesstellen – in unserem Fall dem Präsidium der Statthalterei – zu.

Die neuen Statuten waren auf der Grundlage jener von 1833 errichtet worden und hatten nur den veränderten Zeitverhältnissen rechnungstragende Änderungen erfahren. „Eigenthümer der öffentlichen Schießstätte zu Gratz sind die Besitzer der Schießstatt Aktien als eine morali-

sche Person“. Wie im Jahre 1798 waren 309 Stück Aktien vorgesehen, jedoch war die Erhöhung um 50 Stück geplant. Das Nominale war mit 65 fl CM in k.k. Zwanzigern festgesetzt worden. Eine grundlegende Neuerung enthielt § 3: auch Personen weiblichen Geschlechts waren als Aktienbesitzer zugelassen, aber nicht stimmfähig. Jeder Aktionär durfte insgesamt 30 Stück Aktien erwerben. Die folgenden Paragraphen waren theils gleichgeblieben, teilweise nur modifiziert worden. Der § 13 hielt fest, daß der Ausschuß bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig war. Gegenüber dritten Personen und Behörden hatte der laut § 12 zu wählende Direktor und Ökonom den Verein zu vertreten, allerdings mußte er im Falle eines Prozesses die Zustimmung des Ausschusses einholen. Der § 17 berücksichtigte allfällige Streitfälle unter den Mitgliedern. Die Schlichtung war von einem Schiedsgericht, bestehend aus vier Richtern und einem Vorsitzenden durchzuführen, „welches in der Art zusammensetzen ist, daß jeder Streittheil aus den Aktionären zwei Schiedsrichter wählt, welche sohin unter dem Voritze des Herrn Bürgermeisters oder seines Abgeordneten den Streitfall endgültig ohne Zulassung einer weiteren Beschwerde entscheiden“.

Die Auszahlung der Dividende wurde in einem längeren Paragraphen geregelt, so daß vorläufig statt der vorgesehenen vier Prozent nur drei Prozent ausgezahlt werden sollten, bis die ursprüngliche Zahl von 309 Stück Aktien wieder erreicht war. Auch die Aufgaben der Generalversammlung waren klarer definiert. Sie hatte alle jene Beschlüsse zu fassen und Entscheidungen zu treffen, welche nicht in den Wirkungskreis des Ausschusses fielen. Der letzte Punkt, der § 25, betraf die neue Bezeichnung des Vereins und dessen Intabulation in das Grundbuch. Statt „**die Bürgerliche Schützengesellschaft zu Graz**“ wurde der neugewählte und von der Behörde genehmigte Name „**Verein der Aktionäre der Grazer Schießstätte**“ eingetragen.

Diese Statuten waren vom Bürgermeister Dr. Johann Ulm, dem Ökonomen Carl Ohmeyer und den Ausschußmitgliedern Johann Stummer, Eduard von Cavalcabo, Sigmund Michael Geymayer, Franz Dettelbach, Josef Socher, Carl Schubert, Georg Rosenberg, Jacob Mayr, Ignatz Rupprich und Franz Liebenwein unterfertigt.

Anders sahen hingegen die Statuten der beiden Mitbenützer der Schießstattrealitäten aus. Der „Bürgerliche Schießstatt-Verein zu Graz“ hatte es sich zur Aufgabe gemacht, eine Lokalität zu finden, „in welcher man sich außer dem häuslichen Cirkel den Freuden des geselligen Vergnügens überlassen könnte“. Das im Jahre 1851 gebildete Komitee war daher mit den Aktionären der Schießstätte übereingekommen, in deren Räumen Bälle und andere Unterhaltungen zu veranstalten. Die Statuten wurden am 15. Dezember 1851 vorgelegt.

Der zweite Verein, der „Grazter Scheiben Schützen-Verein“, hatte sich vor allem deshalb konstituiert, da viele der Meinung waren, daß der eigentliche Zweck der Schießstätte – nämlich das Scheibenschießen – vernachlässigt wurde. Da im Jahre 1839 keine derartige Veranstaltung durchgeführt worden war, setzten sich einige Interessenten an einen Tisch und entwarfen entsprechende Statuten mit 39 Paragraphen, die schließlich in der Sitzung vom 30. März 1840 vorlagen. Die Mitglieder sahen sich als die wahren Schützen und drückten ihre Absicht – die Schießstätte zu erwerben – in § 2 sehr deutlich aus. Die Gesamteinnahmen aus den Veranstaltungen sollten dem Ankauf von Schießstattaktien dienen.

Keine Einigkeit der drei Vereine

Rund 20 Jahre später kam es wieder zu heftigen Debatten. Erneut war die Auflösung des Unternehmens im Gespräch. Bereits in den fünfziger Jahren war nicht nur der Scheibenschützenverein bestrebt, Aktien zu erwerben, sondern es zeigten auch der Verein zur Förderung der Kunst-Industrie sowie der Steiermärkische Gewerbeverein großes Interesse. Die beiden zuletzt genannten Vereine besaßen kein eigenes Vereinshaus und waren in Ermangelung vereinsinterner Lokalitäten zur Unterbringung der Schüler und Lehrmittel als Mieter in die Schießstätte gezogen.

In der Generalversammlung vom 7. Juni 1875, in welcher neue Statuten vorgelegt wurden, zeigte sich, daß Vereine und Vereinigungen insgesamt 120 Stück Aktien erworben hatten. So besaß der Kunst-Industrie-Verein, vertreten durch Fr. R. v. Stache, 30 Stück Aktien, der Gewerbeverein, vertreten durch Dr. Layer, 30 Stück Aktien, die Gewerbeschule, vertreten durch Statthaltereirat Adolf

von Pichler, 28 Stück Aktien. Die restlichen Aktien teilten sich der Scheiben Schützen-Verein, vertreten durch Franz Preindelsberger, und das uniformierte Bürgerkorps, vertreten durch Anton Ohmeyer.

Nicht einverstanden mit den Vorgängen zeigten sich Franz Ohmeyer namens des Bürgerkorps, Carl Eichinger, Georg Strohschneider und Josefina von Cavalcabo, da sie der Meinung waren, daß ein Verein laut § 3 der Statuten nicht berechtigt war, Aktien zu erwerben. Zudem vermuteten sie Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der Aktien und forderten eine Untersuchung. Bürgermeister Dr. Wilhelm Kienzl konterte, indem er die Meinung vertrat, daß moralische Personen vom Aktienbesitz nicht ausgeschlossen wären, daß zweitens Herr Ohmeyer selbst als Vertreter einer moralischen Person, nämlich des uniformierten Bürgerkorps, spreche und daß schließlich die Umschreibung der Aktien auf die neuen Besitzer vollkommen statutenmäßig erfolgt wäre.

Schwierig war die Situation für Heinrich Graf Attems-Petzenstein, der 30 Stück Aktien besaß. Er hatte neben vielen anderen Funktionen auch das Amt des Direktors des Vereins der Aktionäre der Grazer Schießstätte und jene des Präsidenten des Vereins zur Förderung der Kunst-Industrie inne. Eine Entscheidung wurde ihm jedoch durch den weiteren Verlauf der Diskussion um die Schießstätte abgenommen.

Die Zeit war gegen das Weiterbestehen dieses Vergnügungsortes – zumindest an dieser Stelle. Rund um den Platz waren viele Wohnbauten entstanden, so daß die Stätte eher einer Belästigung denn einer Belustigung glich. Andererseits handelte es sich bei dem Anliegen der Steiermärkischen Gewerbeschule und der Mädchenarbeits- und Fortbildungsschule um eine Existenzfrage, wenn es ihnen nicht gelang, eine Heimstätte zu finden. Beide Institutionen hatten im Jahre 1875 ihre offizielle Genehmigung – die Tages-Gewerbeschule mit 31. Mai und die Mädchenarbeits- und Fortbildungsschule mit 19. Juni – mit der Auflage erhalten, daß die hierfür notwendigen Schulräume vorhanden sein müßten.

Die vorgelegten neuen Statuten des Vereins der Aktionäre der Grazer Schießstätte wurden von der Statthalterei

abgelehnt, da sie Mängel aufwiesen. Den Ausschlag dafür gab die Äußerung der Finanzprokurator. Laut § 3 waren nur mehr physische Personen fähig, Aktien zu erwerben, und laut § 22 war die Generalversammlung nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte „sämtlicher Aktien“, vertreten durch Aktionäre anwesend war. Moralische Personen waren also nicht stimmberechtigt, und selbst deren Vertretung war unstatthaft. Da aber nach dem Vereinsgesetz von 1852 der Verein nicht als Unternehmung im Sinne des Gesetzes angesehen wurde, sondern als Verein zur Förderung geselligen Vergnügens galt, wandte man die Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 an. In § 6 hieß es: „Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen“.

Dem Verein wurde behördlicherseits empfohlen, die Aktien im Sinne der Statuten auf physische Personen zu verteilen, um die Beschlußfähigkeit zu erreichen. Nach der Durchführung dieses Vorschlags wurde in der Generalversammlung vom 22. Dezember 1875 die Statutenänderung mit großer Mehrheit angenommen. Ohmeyer und andere legten erneut Protest ein, da sie glaubten, daß eine Übertragung der Aktien von moralischen Inhabern an physische Personen nicht möglich wäre. Sowohl die geänderten Statuten als auch die Protestnote gelangten an das Ministerium des Innern, welches nunmehr vorschlug, daß der Verein eine neue Generalversammlung einberufe, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Graf Attems setzte diese Generalversammlung für den 3. April 1876 um 17 Uhr im Stadtratssaal des Magistrates an und bat um Beiziehung eines kaiserlichen Kommissars. Die Statuten waren nach neuerlicher Prüfung wiederum vorgelegt worden. Der § 1 hatte zuerst folgenden Wortlaut gehabt:

Diese Gesellschaft hat den Zweck das ihr gehörige Gebäude zu erhalten und dasselbe sowohl theilweise der Übung im Schießen, als auch zur Unterbringung des Steiermärkischen Gewerbevereines, so wie ihrer Lehranstalten und Sammlungen gegen billiges Entgelt zu widmen.

Wieder neue Statuten 1876

In der Neufassung hieß es:

Der Verein der Aktionäre der Grazer Schießstatt Realität in der Pfeifengasse hat seinen Sitz in Graz und macht es sich nebst Beibehaltung seines ursprünglichen bisherigen Vereinszweckes > Förderung des geselligen Vergnügens < zur Aufgabe, den Steierm. Verein zur Förderung der Kunstindustrie und dem Steiermärk. Gewerbeverein in seinen Bestrebungen für die intellektuelle Ausbildung des Gewerbe- und Arbeiterstandes zu sorgen, dadurch zu unterstützen, daß er diesen Vereinen und ihren Anstalten seine im Grundbuche des k.k. Landes-Gerichtes sub Tom. 8 fol. 7 unter Urb. No. 23/a und 25/a einkommende behaute Realität Cons. No. 1 in der Pfeifengasse gegen Entgelt d.h. einen festgesetzten Miethzins überläßt.

Von den ursprünglich vorgesehenen 31 Paragraphen blieben in der zweiten Fassung der Statuten noch 19 übrig. Nach Beginn der Verlesung legten Anton Franz Ohmeyer und dessen Freunde sogleich ihre Proteste ein. Der anwesende Regierungskommissar, der kaiserliche Rat Anton Stadler, konterte postwendend, daß der bisherige Zweck der Gesellschaft in § 1 erhalten geblieben und lediglich der Wortlaut neu formuliert worden war und keine intabulierten Rechte berührte. Auf den Einwurf, daß die Minorität von der Majorität vergewaltigt werde, entgegnete Stadler, daß diese Beschuldigung erst zu beweisen wäre und zweitens in jeder Versammlung eine Minorität von einer Majorität überstimmt werden könnte. Nach der Verlesung des § 4 der Statuten erhoben sich die fünf protestierenden Aktionäre von den Sitzen und verließen den Saal. Da aber immer noch 166 Aktien vertreten waren, blieb die Versammlung beschlußfähig und nahm die weiteren Punkte en bloc an. Am Ende schloß der Vorsitzende Dr. Portugall namens des Bürgermeisters die Sitzung mit vollster Zufriedenheit.

Am 15. April 1876 genehmigte die Statthalterei die neuen Statuten. Der wohl wichtigste Punkt betraf die Veräußerung des Gebäudes samt Grundstück. Laut § 15 lit. f reichte der Wirkungskreis der Generalversammlung dazu aus, „die Beschlußfassung über die Veräußerung des der Gesellschaft gehörigen Gebäudes und Grundes oder

von Theilen desselben“ zu genehmigen, wozu laut § 16 eine Generalversammlung, in der „wenigstens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten erschienen“, nötig war.

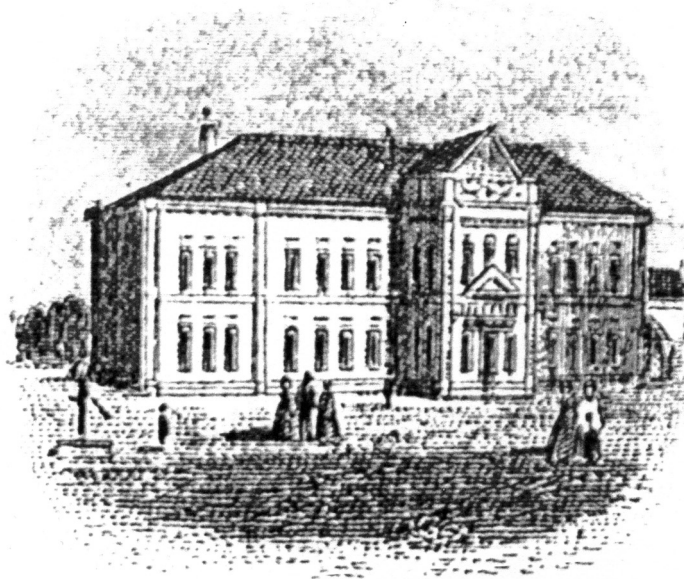
In der Generalversammlung vom 9. Juli 1876 erwog man daher die zum Verkauf notwendigen Beschlüsse, doch gab es eine weitere Hürde zu bewältigen – die Klausel im Grundbuch. Man wandte sich daher an die Statthalterei und bat um die Bewilligung, die am 22. August 1831 über Ansuchen des damaligen Bürgermeisters Villefort praenotierte und auf Grundlage der Statuten vom 15. Juni 1833 am 20. August 1833 intabulierte Klausel der Unveräußerlichkeit löschen zu dürfen.

Auflösung des Vermögens

Die Berechtigung zum Verkauf von Grund und Haus langte im November 1877 ein. In der Generalversammlung vom 18. November beschloß man die Liquidation des Aktienvereins. Das Vereinsvermögen sollte unter den Besitzern der 274 Stück Aktien, die noch im Umlauf waren, anteilmäßig aufgeteilt werden. Die auf nicht eruierbare Aktien fallende Quote wollte man nach gesetzmäßiger Amortisation zur Gründung eines Unterstützungsfonds für mittellose Schüler der Staatsgewerbeschule verwenden. Mit der Durchführung der Liquidation beauftragte man die Herren Heinrich Graf Attems, Dr. Moriz Ritter von Schreiner, Carl Ohmeyer und Dr. Anton Wunder. Sie hatten diesfalls die Tilgung der Bauschulden des Vereins, ein bares Darlehen in der Höhe von 60.000 Gulden, und der Verpfändung der Schießstattrealität, aufzunehmen, durchzuführen. Der Betrag wurde von der Gemeindesparkasse Graz bewilligt und sichergestellt.

Letztendlich kaufte die Gemeinde Graz die Schießstattrealität zur Unterbringung der k.k. Staatsgewerbeschule und des Industrie- und Gewerbevereines sowie des Vereines zur Hebung der Kunstindustrie um die vereinbarte Summe von 110.000 Gulden. In der anlässlich der letzten Generalversammlung der Aktionäre der Grazer Schießstatt-Realität vorgelegten Bilanz betrug das Passivum 119.000 Gulden, welches nunmehr durch ein Activum in der gleichen Höhe gedeckt war, so daß der Liquidation nichts mehr im Wege stand. Damit war das Ende der ersten österreichischen Aktiengesellschaft besiegelt.

Bereits einen Tag vor der letzten Generalversammlung am 17. November 1877, hatte die Eröffnung der k.k. Staatsgewerbeschule in feierlicher Weise stattgefunden. Die Bedeutung des Festaktes war durch die Anwesenheit des Unterrichtsministers Dr. Carl von Stremayer unterstrichen worden. Als erster Direktor zog der Architekt August Ortwein mit seinen Schülern in das vorzüglich umgestaltete neue Gebäude ein. Heute erinnert nur noch die in der Nähe vorbeiführende Schießstattgasse daran, daß sich dereinst die Schießstätte der Grazer dort befunden hatte.



BÜRGERLICHE SCHIESSTATT

Die Bürgerliche Schießstatt: Wurde am 4. Oktober 1795 am Standort Münzgraben, am Kastelfeld Nr. 246, eröffnet und war bis zum Jahre 1875 in Betrieb. Der Name war „Bürgerliche Schützengesellschaft zu Gratz“. Das Schützenhaus befand dort wo heute die Ortweinschule steht.

Quellenangabe:

Gubernial-Dekret vom 27. October 1839, Nro. 25205

Kaserliches Patent vom 26. November 1852. In; RGBl f. d. Kaiserthum Oesterreich, LXXIV Stück, Nr. 253, Wien 1852, S. 1109ff.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 15. October 1821, Nr. 422. In: Sammlung der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze Franz I., Band XX, Wien 1824, S. 750

Allgemeines buergerliches Gesetzbuch fuer die gesammten Deutschen Erblaender der Oesterreichischen Monarchie, II. Theil, Wien 1811, S. 208.

C. v. Rotteck, C. Welcker (Hg.), Staats-Lexikon oder Encyklopaedie der Staatswissenschaft, Band I, Altona 1834, S. 248

Stadtarchiv Graz 9-8062/1864

Steiermärkisches Amtsblatt zur Grazer Zeitung 139 v. 1831

Zeitschrift der Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 83 (1992), Gernot Fournier, Steiermärkisches Gewerbeblatt Nr. 6 vom 15. 3. 1890



